



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**53-Do-0106/15/3.10.1-Boh**

vom 27.07.2020

Auf Antrag der

**Firma**

**Metoba Metalloberflächenbearbeitung GmbH**

**Königsberger Str. 23-33**

**58511 Lüdenscheid**

Vom 27.08.2015, eingegangen am 15.10.2015, zuletzt ergänzt am 20.04.2020, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage**

am Standort in 58511 Lüdenscheid, Königsberger Str. 23-33, Gemarkung Lüdenscheid Stadt, Flur 24, Flurstück 231, 299, 1276, 1279

**erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsumfang .....	4
Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen .....	6
Indirekteinleitergenehmigung.....	6
Ausgangszustandsbericht.....	6
II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen .....	7
Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG .....	7
Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG .....	7
III. Nebenbestimmungen .....	8
1. Allgemeines.....	8
2. Betriebsbeschränkungen .....	9
3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / Immissionen.....	9
3.1. Schallschutzmaßnahmen .....	9
3.2. Lärmimmissionswerte .....	9
3.3. Geräuschemessung .....	10
3.4. Messbericht .....	11
4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung .....	11
4.1. Maximale Volumenströme und Absaugstellen.....	11
4.2. Emissionsbegrenzung: .....	17
4.3. Wartung und Dokumentation .....	27
4.4. Emissionsmessungen:.....	28
4.5. Messbericht .....	29
4.6. Ausführung der Emissionsquellen .....	30
5. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht .....	30
6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz .....	31
7. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz.....	31
8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht .....	31
8.1. Fortschreibung des AZB .....	31
8.2. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gem. § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3,c der 9. BImSchV .....	31
9. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz .....	33
9.1. AwSV.....	33
9.2. Löschwasserrückhaltung .....	33
10. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht .....	35
11. Nebenbestimmungen zum Brandschutz .....	35
12. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht .....	35

IV. Hinweise.....	37
V. Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG.....	39
VI. Antragunterlagen.....	40
VII. Begründung.....	41
Anlass des Vorhabens.....	41
Antragseingang und Antragsgegenstand.....	41
Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart: .....	41
Zuständigkeit .....	41
Durchführung des Genehmigungsverfahrens .....	41
Vorprüfung nach UVPG .....	42
Behördenbeteiligungen:.....	43
Genehmigungsvoraussetzungen .....	43
Planungsrecht:.....	43
Bauordnung/Brandschutz .....	44
Umweltschutzanforderungen .....	44
Lärm/Erschütterungen.....	45
Luft .....	45
Anlagensicherheit/Störfallverordnung .....	45
AwSV .....	46
Abwasser .....	46
Abfall .....	46
Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht .....	46
Zusammenfassung .....	48
VIII. Kostenentscheidung.....	48
IX. Rechtsgrundlagen .....	50
X. Rechtsbehelfsbelehrung .....	51

## I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen/Maßnahmen:

1. Änderung der Wirkbadvolumen der bestehenden Bandbeschichtungsanlagen (BE 43 u. BE 44) auf 0,753 m<sup>3</sup> und 0,6 m<sup>3</sup> im Erdgeschoss des Gebäudes „Produktionsbereich P4“
2. Errichtung und Betrieb von zwei Bandbeschichtungsanlagen (BE 45 mit 0,669 m<sup>3</sup> und BE 46 mit 0,633 m<sup>3</sup>) im Untergeschoss des „Produktionsbereiches 4“
3. Aufstellung der Goldabteilung BE 14 an den Aufstellungsort der ehemaligen BE 22 und Erhöhung des Wirkbadvolumens der BE 14 von 5,5 m<sup>3</sup> auf 8,504 m<sup>3</sup>
4. Korrektur der Aufstellungsorte der Betriebseinheiten  
BE 04 Vibrobot-Anlage  
BE 07 Kleine Trommelanlage  
BE 08 MST- Anlage  
BE 21 Chemisch-Nickel-Anlage / Alu-Vorbehandlung  
BE 47 Bandanlage 3
5. Außerbetriebnahme der Betriebseinheiten  
BE 09 Zinn-Blei Gestellabteilung  
BE 11 Kleine Goldtrommelanlage  
BE 16 Chemisch Nickel-Anlage  
BE 20 Phosphatanlage  
BE 22 Chromabteilung  
BE 23 Lackiererei  
BE 24 Entmetallisierung für Gestelle  
BE 29 Black-Pearl-Bad  
BE 30 Messingbad  
BE 31 Mattzink-Trommelanlage  
BE 39 Abluftwäscher 1 (Chrom)  
BE 42 Abluftwäscher 4 (sauer) für BE 24
6. Standortänderung des Chemikaliencontainers C05 Aktualisierung
7. Aktualisierung der übrigen Betriebseinheiten hinsichtlich der eingesetzten Verfahren und Wirkbadvolumen
8. Neuregelung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen zur Luftreinhaltung (s.Nr.4 dieses Bescheides)

Angaben zur Kapazität:

Durch das Vorhaben verringert sich das gesamt Wirkbadvolumen von 111,9 m<sup>3</sup> um 28,8 m<sup>3</sup> auf 83,1 m<sup>3</sup>.

Angaben zur Betriebszeit

Die Anlagenteile werden weiterhin im Dreischichtbetrieb von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an 7 Tagen pro Woche betrieben. Die Anlieferung von Einsatzstoffen und der Abtransport von Erzeugnissen erfolgt werktäglich zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Galvanikanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

Produktionsbereich 1

BE	Bezeichnung	Ges.-vol. in m <sup>3</sup>	WBV in m <sup>3</sup>
07	Kleine Trommelanlage (07)	6,280	2,800
08	MST-Anlage (101)	0,280	0,0016
14	Goldabteilung (16)	15,583	8,504
15	Edelstahlbeize/Phosphatanlage (17)	11,190	3,440
17	Bundmetallbeize (20)	3,540	1,750
18	Aluminiumbeize (21)	0,500	0,300
19	Bünieranlage (22)	5,780	1,810
25	Cu-Ni-Cr Gestellautomat (43)	17,708	9,672
28	Bandanlage 2 (46)	7,850	0,493
32	Silbergestellanlage (53)	13,000	4,810

Produktionsbereich 2

01	Silbertrommelanlage (01)	7,400	2,720
02	Kupfertrommelanlage (02)	13,220	4,510
03	Zinktrommelanlage (03)	9,240	3,910
04	Vibrobot-Anlage (65)	0,300	0,090
05	Nickeltrommelanlage (05)	19,710	9,100
06	Nickel-Zinn-Trommelanlage (06)	17,970	7,900
10	Technische Goldtrommelanlage	4,260	1,570
21	Chemische Nickel Anlage / Aluvorbehandlung (104)	19,930	6,720

Produktionsbereich 3

26	Bandanlage 1 (44)	7,250	0,425
27	Cu-Ni-Sn Gestellautomat (45)	21,410	9,780
47	Bandanlage 3 (100)	4,270	0,115

Produktionsbereich 4

43	Bandanlage 4 (105)	11,570	0,753
44	Bandanlage 5 (106)	10,325	0,600
45	Bandanlage 6 (107)	11,895	0,669
46	Bandanlage 7 (108)	12,415	0,633

## **Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

### Indirekteinleitergenehmigung

Die Änderung der Genehmigung zur Indirekteinleitung von Galvanikabwasser in die öffentliche Kanalisation gem. § 58 WHG der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.06.2014 (Az.: 54.02.02.02-0026413-2013-56) in der Fassung der 1. Änderungsgenehmigung vom 05.11.2014 wird miteingeschlossen.

Die Genehmigung ist bis zum 30.09.2023 befristet.

Die maximalen Einleitungsmengen des Galvanikabwassers aus der Neutralisationsanlage werden antragsgemäß -wie folgt- festgesetzt:

- 40.000 m<sup>3</sup>/a.

Ansonsten bleibt die Genehmigung voll inhaltlich bestehen. Die Einleitungsmenge von 1,4 l/s ändert sich nicht.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht mit der Projekt-Nr.: 16-440 des Ingenieurbüros Dr. Björn Thomas- Umweltgutachten und Datenauswertung vom 07.06.2018

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf die Anzeigebestätigung des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 29.08.2003, Az.: 42 N 70/01 Dy/Harz

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

### Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 23.06.2016 Az.: 53Do-A-0113/16/3.10.1-Boh

### Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der Betriebseinheiten BE 14, BE 45 und BE 46 wurde mit den Zulassungsbescheiden vom 03.12.2015 und vom 06.06.2018, Az.: 53Do-0105/15/3.10.1-Boh der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Errichtungsphase ihre Gültigkeit.

### III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen  
Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2. Bereithalten der Genehmigung  
Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Frist für die Errichtung und den Betrieb  
Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet sein und betrieben werden. Andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage  
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Betriebseinheiten (BE 14, BE 45 und BE 46), schriftlich anzuzeigen.
- 1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel  
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen  
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.  
Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
  - e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen

## 2. Betriebsbeschränkungen

In den Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.

Das Be- und Entladen der Lkw darf nur an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen.

## 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / Immissionen

### 3.1. Schallschutzmaßnahmen

Das Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten Bearb.Nr. 15/224-1 vom 27.01.2016 sowie die Ergänzung mit der Bearb.Nr. 15/224-S2 vom 30.03.2016 des Ingenieurbüros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz Erbau-Röschel Horstmann ist Bestandteil der Genehmigung. Dies gilt insbesondere für Nr. 10.5 Schallschutzmaßnahmen des Gutachtens vom 27.01.2016 sowie Nr. 6 der Ergänzung vom 30.03.2016.

- a. Es ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Quellen Q22-1, Q22-2, Q23 und Q28 nicht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr betrieben werden.

Alternative zu a.:

- b. Die Quellen Q22-1, Q22-2, Q23 und Q28 dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nur betrieben werden, wenn im Vorfeld die im Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten Bearb.-Nr. 15/224-1 vom 27.01.2016 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen z.B. Ausstattung mit Schalldämpfern und Ventilatoren für diese Quellen umgesetzt worden sind. Die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen ist der Bezirksregierung Arnsberg vor dem erstmaligen nächtlichen Betrieb der Quellen Q22-1, Q22-2, Q23 und Q 28 schriftlich mitzuteilen.

- c. Es ist durch organisatorische und/oder technische Maßnahmen sicherzustellen, dass in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht mehr als 50 PKW-Bewegungen (An- oder Abfahrten) je Stunde auf dem Mitarbeiterparkplatz an der Königberger Straße 19 stattfinden.

### 3.2. Lärmimmissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Freiluftkühler) inklusive

des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte	Lärmimmissionswerte	
	tags	nachts
Glatzer Str. 80 und 74	55 dB(A)	40 dB(A)
Glatzer Str. 69b, 65b, 63b und 59b	60 dB(A)	45 dB(A)
Königsberger Str. 17, 20 und 21	65 dB(A)	50 dB(A)
Elbinger Str. 2	65 dB(A)	50 dB(A)

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den als WA eingestuften Immissionsaufpunkt Glatzer Str. 80 und 74

- an Werktagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

### 3.3. Geräuschmessung

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.2. genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzugehen.

### 3.4. Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.3. ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

## 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

### 4.1. Maximale Volumenströme und Absaugstellen

Die an der Oberflächenbehandlungsanlage entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselung oder vergleichbaren Abluftfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 TA-Luft 2002 zu erfassen und über die folgend genannten Emissionsquellen senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

<b>Maximale Volumenströme</b>		
Absaugstellen	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[ m <sup>3</sup> /h ]
Ultraschallentfettung – 44/1 Elektrolytische Entfettung – 44/2 Elektrolytische Entfettung – 44/3 Aktivierung Nickel – 44/5 Nickel Strike – 44/7 Sulfamatnickel mit OXR – 44/8 Sulfamatnickel – 44/9	Q 1	2.900

Maximale Volumenströme		
Absaugstellen	Emis-sions-quellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[ m <sup>3</sup> /h ]
Aktivierung Mattzinn – 44/11 Mattzinn 1 – 44/13 Aktivierung Zinn – 44/15 Glanznickel – 44/16 Mattzinn 2 – 44/17		
Elektrolytische Entfettung – 45/2 Abkochentfettung – 45/3 Nickel Strick – 45/12 Sulfamatnickelbad – 45/13 Zinnbad 1 – 45/19 Zinnbad 2 – 45/21	Q 2	3.000
Vorsilberbad – 16/25 Silberbad – 16/26 Goldbad – 16/30 Kupferbad cyanidisch – 16/36 Silberpassivierung – 16/38	Q 3	1.320
Silberbad 1 – 07/3 Silberbad 2 – 07/4 Vorsilber – 07/5 Kupferbad cyanidisch – 07/24	Q 5	2.000
Anthrazitnickelbad – 43/16 Glanzchrombad – 43/17 Schwarzchrombad – 43/18 Beize HCl – 43/23	Q 7	1.740
Dekapierung – 43/4 Nickel Strike – 43/9 Mattnickelbad – 43/10 Glanznickelbad 1 – 43/11 Glanznickelbad 2 – 43/13	Q 8	3.900
Abkochentfettung – 43/1 Elektrolytische. Entfettung – 43/2 Cyan Kupferbad – 43/6	Q 9	1.930
Aluminiumbeize – 21/1 Aluminium Entfettung 21/2	Q 10	9.700
HNO <sub>3</sub> 1:1 – 20/1 Kaskadenspüle 6 – 20/2 Kupfer Messing Brenne 1 – 20/3 Kaskadenspüle 7 – 20/4 Kupfer Messing Brenne 2 – 20/5 Diverse Verfahren -20/6	Q 11	5.700
Nickel Strike 2 – 07/8 Zinkbad – 07/12 Glanzzinnbad – 07/14 Mattzinnbad – 07/16 Nickel Strike 1 – 07/19	Q 12	19.980

Maximale Volumenströme		
Absaugstellen	Emis-sions-quellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[ m <sup>3</sup> /h ]
Glanznickelbad – 07/20 Sulfamatnickelbad – 07/21 Dekapierung Cu – 07/27 Dekapierung Fe – 07/28 Elektrolyt. Entfettung Cu – 07/31 Elektrolyt. Entfettung Fe – 07/32 Abkochentfettung – 07/33 Abkochentfettung – 16/1 Elektrolyt. Entfettung – 16/2 Nickel Strike – 16/6 Edelstahlbeize – 16/8 Beize HCl 1:1 – 16/10 Alu Entfettung – 16/12 Alu Beize – 16/13 Glanznickel – 16/19 Sulfamatnickel – 16/21 Emulsion – 22/02 Speicher Heißspüle – 22/03 Brünierung Edelstahl 1 – 22/07 Brünierung Edelstahl 2 – 22/09 Brünierung Stahl 1 – 22/10 Brünierung Stahl 2 – 22/12 Heißspüle – 22/13 HCl 1:1 Edelstahl – 22/16 HCl 1:1 Edelstahl – 22/17 Speicher / HCl 1:1 – 22/18 Abkochentfettung 2 – 22/22 Abkochentfettung 1 – 22/23		
Beize HCl – 17/06 Beize HCl – 17/7 Edelstahlbeize 1 – 17/9 Edelstahlbeize 2 – 17/10 Edelstahlbeize 3 – 17/11 Zinkphosphat – 17/17 Manganphosphat – 17/18 Dekapierung Cu – 53/7	Q 13	5.200
Abkochentfettung – 46/1 Elektrolytische Entfettung – 46/2 Elektrolytische Entfettung – 46/3 Dekapierung Stahl – 46/4 Nickel Strike – 46/6 Dekapierung Buntmetall – 46/8 Sulfamatnickel 1 – 46/9 Sulfamatnickel 2 – 46/11 Glanzzinn 1 – 46/13	Q 15	2.320

Maximale Volumenströme		
Absaugstellen	Emis-sions-quellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[ m <sup>3</sup> /h ]
Aktivierung Zinn – 46/16 Standspüle Aktivierung Zinn – 46/17 Glanz-zinn 2 / Mattzinn – 46/18 Heißspüle – 46/20		
Abkochentfettung - 02/1 Elektrolytische Entfettung - 02/2 Abkochentfettung - 02/3 Abkochentfettung Cu – 02/4 Elektrolytische Entfettung – 02/5 Cyan Kupferbad 1 – 02/18 Cyan Kupferbad 2 – 02/19 Cyan Kupferbad 3 – 02/20	Q 16	17.800
Dekapierung Fe – 02/9 Dekapierung Cu – 02/10 Nickel Strike 1 – 02/22 Nickel Strike 2 – 02/23	Q 17	3.160
Beize HCL – 03/4	Q 18	400
Dekapierung Buntmetall – 105/8 Dekapierung Stahl – 105/13 Nickel Strike 1 – 105/18 Nickel Strike 2 – 105/21 Kupfer – 105/26 Sulfamatnickel – 105/31 Aktivierung Zinn 1 – 105/64 Mattzinn 1 – 105/65 Glanz-zinn 1 – 105/66 Aktivierung Zinn 2 – 105/72 Mattzinn 2 – 105/73 Glanz-zinn 2 – 105/74 Dekapierung Buntmetall – 106/7 Dekapierung Stahl – 106/11 Nickel Strike – 106/15 Sulfamatnickeil – 106/19 Aktivierung Zinn – 106/51 Glanz-zin – 106/52 Mattzinn – 106/53 Dekapierung Buntmetall – 107/7 Nickel Strike – 107/11 Kupfer – 107/15 Sulfamatnickel – 107/19 Aktivierung Zinn – 107/48 Glanz-zinn – 107-49 Mattzinn – 107/50 Dekapierung Buntmetall – 108/7	Q 19	20.000

Maximale Volumenströme		
Absaugstellen	Emis-sions-quellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[ m <sup>3</sup> /h ]
Nickel Strike – 108/11 Kupfer – 108/15 Sulfamatnickel – 108/19 Aktivierung Zinn – 108/47 Glanzzinn – 108/48 Mattzinn – 108/49		
Ultraschallentfettung – 105/1 Elektrolyt. Entfettung – 105/2 Elektrolyt. Entfettung – 105/3 Vorsilber – 105/36 Silber – 105/37 Silberstripper – 105/43 Vorgold – 105/48 Gold – 105/49 Goldstripper – 105/54 Elektrolyt. Entfettung – 105/59 Ultraschallentfettung – 105/80 Passivierung – 105/85 Ultraschallentfettung – 106/1 Elektrolyt. Entfettung – 106/2 Elektrolyt. Entfettung – 106/3 Vorsilber – 106/23 Silber – 106/24 Silberspotter – 106/31 Silberstripper – 106/38 Elektrolyt. Entfettung – 106/42 Ultraschallentfettung – 106/47 Ultraschallentfettung – 106/58 Passivierung – 106-62 Ultraschallentfettung – 107/1 Elektrolyt. Entfettung – 107/2 Elektrolyt. Entfettung – 107/3 Vorsilber – 107/23 Silber 1 – 107/24 Silber 2 – 107/28 Silberstripper – 107/35 Ultraschallentfettung – 107/40 Elektrolyt. Entfettung – 107/44 Ultraschallentfettung – 107/55 Passivierung – 107/59 Ultraschallentfettung – 108/1 Elektrolyt. Entfettung – 108/2 Elektrolyt. Entfettung – 108/3 Vorsilber – 108/23 Silber – 108/27	Q 20	20.000

Maximale Volumenströme		
Absaugstellen	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[ m <sup>3</sup> /h ]
Silberstripper – 108/34 Ultraschallentfettung – 108/39 Elektrolyt. Entfettung – 108/43 Ultraschallentfettung – 108/54 Passivierung 108/58		
Abkochentfettung – 100/1 Elektrolytische Entfettung – 100/3 Dekapierung – 100/7 Nickel Strike – 100/8 Sauer Kupferbad – 100/10 Aktivierung Nickel – 100/13 Sulfamatnickel – 100/16 Goldbad – 100/20 Aktivierung Zinn – 100/24 Mattzinn – 100/25 Glanzzinn – 100/26	Q 21	2.000
Entmetallisierung – 43/25	Q 24	500
Abkochentfettung 1 – 05/1 Abkochentfettung 2 – 05/2 Elektrolytische Entfettung – 05/3 Übergabestation – 05-21 Nickelbad 1 – 05/12 Nickelbad 2 – 05/13 Nickel Strike 1 – 05/14 Nickel Strike 2 – 05/15	Q 25	5.000
Abkochentfettung – 104/1 Aluminiumbeize – 104/2 Abkochentfettung Fe – 104/3 Elektrolyt. Entfettung Fe – 104/4 Abkochentfettung Bundmetall – 104/5 Elektrolyt. Entfettung – 104/6 Bondal 1 – 104/20 Bondal 2 – 104/27	Q 26	8.000
Dekapierung/Klärlösung – 104/12 Dekapierung Buntmetall – 104/13 Dekapierung Fe normal – 104/14 Dekapierung Fe stark – 104/15 Nickel Strike – 104/17 Beizreiniger Acidal – 104/24 Chem. Nickel Strike – 104/30 Chem. Nickel 1 – 104/34 Chem. Nickel 2 – 104/35 Chem. Nickel 3 – 104/36	Q 27	8.000

4.2. Emissionsbegrenzung:

4.2.1. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q1 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

Stoff	Emissionsbegrenzung	
<p>Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni</p> <p>insgesamt die Massenkonzentration von:</p>	<p>0,4 mg/m<sup>3</sup></p>	<p>Summe der krebserzeugenden Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft (Nickelchlorid, Nickelsulfat und Nickelsubsulfat) und der staubförmigen anorganischen Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft (Nickelmetall)</p>
<p>Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn</p> <p>die Massenkonzentration:</p> <p>sowie Klasse II + III nach 5.2.2 TA-Luft insgesamt die Massenkonzentration:</p>	<p>1 mg/m<sup>3</sup></p> <p>1 mg/m<sup>3</sup></p>	<p>Staubförmigen anorganischen Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft</p>

4.2.2. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 2 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni  insgesamt die Massenkonzentration von:	0,4 mg/m <sup>3</sup>	Summe der krebserzeugenden Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft (Nickelchlorid, Nickelsulfat und Nickelsubsulfat) und der staubförmigen anorganischen Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft (Nickelmetall)
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn  Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  insgesamt die Massenkonzentration von:  sowie Klasse II + III nach 5.2.2 TA-Luft insgesamt die Massenkonzentration:	1 mg/m <sup>3</sup>    1 mg/m <sup>3</sup>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft

4.2.3. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 3 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Cyanide leicht löslich, angegeben als CN  Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  insgesamt die Massenkonzentration von:	1 mg/m <sup>3</sup>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft

4.2.4. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 5 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Cyanide leicht löslich, angegeben als CN  Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  insgesamt die Massenkonzentration von:	1 mg/m <sup>3</sup>	Staubbörmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft

4.2.5. Die Emissionen im gereinigten Abgas der Quelle Q 7 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Chrom (VI) Verbindungen, angegeben als Cr.  die Massenkonzentration von:	0,05 mg/m <sup>3</sup>	Krebserzeugende Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. I; TA-Luft

4.2.6. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 8 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni  insgesamt die Massenkonzentration von:	0,4 mg/m <sup>3</sup>	Summe der krebserzeugenden Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft (Nickelchlorid, Nickelchlorid, Nickelsulfat und Nickelsulfat) und der staubbörmigen anorganischen Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft (Nickelmetall)

4.2.7. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 9 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Cyanide leicht löslich, angegeben als CN  Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  Insgesamt die Massenkonzentration von:	1 mg/m <sup>3</sup>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft

4.2.8. Die Emissionen im gereinigten Abgas der Quelle Q 11 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlagen</b>
Stickstoffoxide angegeben als- NO <sub>2</sub>  die Massenkonzentration von:	0,35 g/m <sup>3</sup>	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. IV, TA Luft

4.2.9. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 12 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni  insgesamt die Massenkonzentration von:	0,37 mg/m <sup>3</sup>	Summe der krebserzeugenden Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft (Nickelchlorid, Nickelsulfat und Nickelsubsulfat) und der staubförmigen anorganischen Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft (Nickelmetall)
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn  die Massenkonzentration von:  sowie Klasse II + III nach 5.2.2 TA-Luft insgesamt die Massenkonzentration:	1 mg/m <sup>3</sup>  1 mg/m <sup>3</sup>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff  die Massenkonzentration von:	25 mg/m <sup>3</sup>	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. III, TA Luft

4.2.10. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 13 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff  die Massenkonzentration von:	30 mg/m <sup>3</sup>	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. III, TA Luft

4.2.11. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 15 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni  Insgesamt die Massenkonzentration von:	0,4 mg/m <sup>3</sup>	Summe der krebserzeugenden Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft (Nickelchlorid, Nickelsulfat und Nickelsubsulfat) und der staubförmigen anorganischen Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft (Nickelmetall)
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn  die Massenkonzentration von:  sowie Klasse II + III nach 5.2.2 TA-Luft insgesamt die Massenkonzentration:	1 mg/m <sup>3</sup>   1 mg/m <sup>3</sup>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft

4.2.12. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 16 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Cyanide leicht löslich, angegeben als CN  Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  Insgesamt die Massenkonzentration von:	1 mg/m <sup>3</sup>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft

4.2.13. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 17 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Nickel und seine Verbindungen Angegeben als Ni  Insgesamt die Massenkonzentration von:	0,4 mg/m <sup>3</sup>	Summe der krebserzeugenden Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft (Nickelchlorid, Nickelsulfat und Nickelsubulfat) und der staubförmigen anorganischen Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft (Nickelmetall)

4.2.14. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 18 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff  die Massenkonzentration von:	30 mg/m <sup>3</sup>	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. III, TA Luft

4.2.15. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 19 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni  die Massenkonzentration von:	0,37 mg/m <sup>3</sup>	Summe der krebserzeugenden Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft (Nickelchlorid, Nickelsulfat und Nickelsubulfat) und der staubförmigen anorganischen Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft (Nickelmetall)
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn  insgesamt die Massenkonzentration:  sowie Klasse II + III nach 5.2.2 TA-Luft insgesamt die Massenkonzentration:	1 mg/m <sup>3</sup>    1 mg/m <sup>3</sup>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft

4.2.16. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 20 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Cyanide leicht löslich, angegeben als CN  die Massenkonzentration von:	1 mg/m <sup>3</sup>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft

4.2.17. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 21 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlagen</b>
<p>Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni</p> <p>insgesamt die Massenkonzentration von:</p>	<p>0,4 mg/m<sup>3</sup></p>	<p>Summe der krebserzeugenden Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft (Nickelchlorid, Nickelsulfat und Nickelsubsulfat) und der staubförmigen anorganischen Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft (Nickelmetall)</p>
<p>Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn</p> <p>die Massenkonzentration:</p> <p>sowie Klasse II + III nach 5.2.2 TA-Luft insgesamt die Massenkonzentration:</p>	<p>1 mg/m<sup>3</sup></p> <p>1 mg/m<sup>3</sup></p>	<p>Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft</p>

4.2.18. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 25 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlagen</b>
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni  insgesamt die Massenkonzentration von:	0,4 mg/m <sup>3</sup>	Summe der krebserzeugenden Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft (Nickelchlorid, Nickelsulfat und Nickelsubulfat) und der staubförmigen anorganischen Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft (Nickelmetall)

4.2.19. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 26 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Cyanide leicht löslich, angegeben als CN  die Massenkonzentration von:	1 mg/m <sup>3</sup>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft

4.2.20. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der Quelle Q 27 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Nickel und seine Verbindungen Angegeben als Ni  insgesamt die Massenkonzentration von:	0,4 mg/m <sup>3</sup>	Summe der krebserzeugenden Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft (Nickelchlorid, Nickelsulfat und Nickelsubulfat) und der staubförmigen anorganischen Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft (Nickelmetall)

**HINWEISE:**

Die unter der Ziffer 4.2.1 bis 4.2.20 genannten Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002).

Sind bei der Ableitung von Abgasen physikalische Bedingungen (Druck, Temperatur) gegeben, bei denen die Stoffe in flüssiger oder gasförmiger Form vorliegen können, sind die genannten Emissionsbegrenzungen für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen einzuhalten.

4.3. Wartung und Dokumentation

4.3.1. Die Ablufterfassungsanlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers regelmäßig zu warten, erforderliche Verschleißteile sind vorrätig zu halten. Wartungsarbeiten sowie Störfälle sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen, das der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, auf Verlangen vorzulegen ist.

4.3.2. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,

- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 4.3.3. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) unmittelbar zu informieren.

4.4. Emissionsmessungen:

- 4.4.1. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Ziffern 4.2.1.bis 4.2.20. genannten luftverunreinigenden Stoffe wie folgt zu messen:

Ziffer	Quelle	Messintervall
4.2.1., 4.2.11., 4.2.17.	01, 15, 21	3-Jährig rotierend
4.2.2.	02	3-Jährig
4.2.3., 4.2.7.	03, 09	3-Jährig rotierend
4.2.4	05	3-Jährig
4.2.5	07	3-Jährig
4.2.6., 4.2.20.	08, 27,	3-Jährig rotierend
4.2.8.	11	3-Jährig
4.2.9.	12	3-Jährig
4.2.10., 4.2.14	13,18	3-Jährig rotierend
4.2.12	16	3-Jährig
4.2.13., 4.2.18.	17,25	3-Jährig rotierend
4.2.15.	19	3-Jährig
4.2.16	20	3-Jährig
4.2.19	26	3-Jährig

Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin durchzuführen

Die erstmalige Messung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 bzw. der Datenbank ReSyMeSa -Recherchesystem Messstellen und Sachverständige ([www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa)) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.4.2. Die vorher genannten Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

#### 4.5. Messbericht

4.5.1. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch als PDF-Datei innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Anlage 2 „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 zu erstellen.

Der Messbericht soll insbesondere folgende Angaben zur Beschreibung der Anlage und zu den Betriebsbedingungen die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten:

- Badbezeichnung,
- Badvolumen,
- Badoberfläche,
- Badtemperatur,
- Badzusammensetzung,
- pH-Wert
- Materialdurchsatz als Beschichtungsfläche je Zeiteinheit,
- Elektrolysestrom in A,
- Metallabscheidung in  $\mu\text{m}/\text{m}^2$ ,

- Wirkungsgrad (Stromausbeute),
  - Taktzeit.
- 4.5.2. Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren sowie die Auswertung/Beurteilung der Messergebnisse hat nach Nrn. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA-Luft zu erfolgen.
- 4.6. Ausführung der Emissionsquellen
- 4.6.1. Die notwendigen Messplätze und Probenahmestellen sind fest einzurichten und die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.  
Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

## 5. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 5.1. Alle elektrischen Anlagenteile, an denen es in Folge von Überlastung oder erhöhter Übergangswiderstände zu erhöhter Erwärmung und damit zum Brand kommen kann, sind in den Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 und PrüfVO NRW sind auch regelmäßige Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen.
- a. Die Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera sind bei Volllastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
  - b. Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mangelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
  - c. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
  - d. Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Neben den elektrischen Anlagen sind auch alle anderen Anlagen, in denen es aufgrund von mechanischen Defekten, z.B. Lagerschäden, zur übermäßigen Erwärmung und damit möglicherweise zur Brandentstehung kommen kann, regelmäßig, wie oben beschrieben, zu überprüfen.
- 5.2. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist gem. § 8 Abs. (4) der 12. BImSchV auf Aktualität zu prüfen und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Das aktualisierte Konzept ist der BR Arnsberg zwei Wochen vor Inbetriebnahme digital vorzulegen.
- 5.3. Alle Anlagenteile, die aufgrund des Stoffinhalts sicherheitsrelevant sind (z.B. Lagerräume und Behälter) oder die wegen ihrer besonderen Funktion sicherheitsrelevant sind (insbesondere Anlagen- und Ausrüstungsteile zur Gewährleistung des sicheren Betriebes, sowie Schutz- und Warneinrichtungen

gen, Überhitzungsschutz, Auffangwannen, Löschwasserrückhalteeinrichtungen, Warnanlagen, Brandmeldeanlagen, Blitzschutzanlagen, u. s. w.), sind besonders zu erfassen. Die genannten Anlagenteile sind in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und betriebsbereit zu halten. In den Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungssystemen ist diesen Anlagenteilen die höchste Priorität zuzuweisen.

- 5.4. Eine aktualisierte Anzeige gem. § 7 der 12. BImSchV ist der BR Arnsberg mit der Inbetriebnahmemeldung der geänderten Anlagen vorzulegen. Darin sind auch störfallrelevante gefährliche Abfälle mit ihren maximal zu irgendeinem Zeitpunkt vorhandenen Mengen zu berücksichtigen.

## 6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 6.1. Für die Arbeitsplätze in den Bereichen der beantragten Änderungen der Oberflächenanlage ist die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz, i. V. m. den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen. Hierbei ist auch die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung-LärmVibrations-ArbSchV) zu berücksichtigen.
- 6.2. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

## 7. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 7.1. Sollten während der Bauarbeiten sonstige Abfälle oder verunreinigte Böden vorgefunden werden, ist der betreffende Bauabschnitt stillzulegen, das Material gegen Verwehung/Auswaschung zu sichern und die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- 7.2. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Bodenschutz zu informieren.

## 8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

- 8.1. Fortschreibung des AZB  
Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe/Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
  - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes/Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder,
  - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.
- 8.2. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gem. § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3,c der 9. BImSchV
- 8.2.1. Überwachung des Bodens

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustandes der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustandes der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustandes der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandberichten bezüglich der Bodenüberwachung, sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

### 8.2.2. Überwachung des Grundwassers

- 8.2.2.1. Zwei Monate nach Inbetriebnahme ist der Grundwasserstand der Grundwassermessstellen 1 und 4 zu ermitteln und ggf. sind Grundwasserproben zu entnehmen. Gleiches gilt für die Untersuchung der Hangwasserdrainage (unterhalb von P4) auf Sickerwasser. Jede dieser zwei Gesamtmessungen ist zu dokumentieren und das Ergebnis der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz unaufgefordert mitzuteilen. Sollte Grundwasser bzw. Sickerwasser angetroffen werden, ist für die Grundwassermessstellen GWM 1 und 4 und die Hangwasserdrainage ein Monitoring und damit die Nebenbestimmungen 8.2.2.2.-8.2.2.5. durchzuführen.

**Für den bereits vorhandenen Betriebsbrunnen ist generell ein Grundwassermonitoring nach den Nebenbestimmungen 8.2.2.2. bis 8.2.2.5. durchzuführen.**

Gemäß den Vorgaben sind die Untersuchungen des Grundwassers anschließend im 5 jährigem Turnus zu wiederholen.

- 8.2.2.2. Sofern Grundwasser angetroffen wird, müssen die Grundwassermessstellen GWM 1 und 4 so ausgebaut werden, dass sie dauerhaft für zukünftige Probennahmen zugänglich sind, funktionsfähig erhalten werden können und eine qualifizierte Probennahme zulassen
- 8.2.2.3. Sollte Grundwasser bzw. Sickerwasser angetroffen werden, so sind zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität folgende Parameter zu untersuchen:

<b>Vor-Ort-Parameter:</b>	pH-Wert, Leitfähigkeit
<b>Anionen:</b>	Chlorid, Sulfat, Phosphat, Fluorid, Nitrat, Nitrit, Cyanide
<b>Kationen:</b>	Ammonium
<b>Schwermetalle:</b>	Nickel, Zinn, Kupfer, Kobalt, Zink, Selen, Chrom, Chrom (VI), Silber, Bor
<b>organische Verbindungen:</b>	Lipophile Stoffe (H53), Phenole,

- 8.2.2.4. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) unaufgefordert zu übermitteln.
- 8.2.2.5. Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises in Papierform zu senden.

HINWEIS zu 8.2.:

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder einen größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

9. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

9.1. AwSV

- 9.1.1. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der einzelnen Anlagenteile („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“)
- a. Chemikalienbeständige Betonbeschichtung aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 9.1.2. Die Auffangbereiche unterhalb der Bäder sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 9.1.3. Die Befüll- und Umfüllvorgänge (Nachschärfen) der Bäder sind nur auf den dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Flächen erlaubt und haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 9.1.4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

9.2. Löschwasserrückhaltung

- 9.2.1. Sämtliche im Rahmen von Löschwasserrückhaltungen notwendigen bzw. vorgesehenen mobilen Absperreinrichtungen (z. B.: Kanalblasen, Aufblasvorrichtungen, Rückhaltebarrieren) sind innerhalb des jeweils betroffenen Betriebsgeländes in der Nähe der Gebäudeöffnungen/Löschwasserrückhaltepunkten vorzuhalten, so dass sie auch bei einem möglichen Brandereignis sicher und schnell erreicht werden können.
- Organisatorisch ist sicherzustellen, dass mobilen Absperreinrichtungen im Brandfall durch geschultes Personal unverzüglich gesetzt werden können. Es ist eine Vertreterregelung zu organisieren und das Setzen der Absperreinrichtungen sowie der Gebrauch der Pumpen zur Förderung des Löschwassers aus dem jeweiligen Lagerabschnitt regelmäßig zu üben.

Sämtliche druckluftbetriebenen sowie händisch zu bedienenden Barrieren (Steckschwellen), mit denen im Brandfall eine Löschwasserrückhaltung vom Betreiber gewährleistet wird, sind monatlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Betreiber zu prüfen. Das Prüfdatum mit dem Prüfergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

**Hinweise:**

1. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
3. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
4. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
5. Auf die Ordnungsverfügung zur Löschwasserrückhaltung vom 08.04.2019, die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzepts des Ingenieurbüros Neumann Krex & Partner vom 31.03.2015, mit Nachtrag 1 vom 08.04.2019 in Verbindung mit dem Brandschutzkonzept für das Gebäude P4 vom 10.01.2012 und das Löschwasserrückhaltekonzept M146550/01\_Version6 vom 01.02.2019 von Müller BBM wird hingewiesen.
6. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LöRüRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung

#### 10. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 10.1. Der Bezirksregierung ist jährlich jeweils bis zum 01.04. eine Übersicht, in digitaler Form, der entsorgten Abfälle mit Angabe des Ortes der Entstehung, der Menge, der Abfallschlüsselnummer und des Entsorgungsweges zu übersenden.

#### 11. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 11.1. Bei der Änderung bzw. Erweiterung von technischen Anlagen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO), ist von den Prüfsachverständigen schriftlich zu bescheinigen, ob es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne der PrüfVO handelt.  
Bei wesentlicher Änderung sind die technischen Anlagen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO) durch einen Prüfsachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind dem Bauaufsichtsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen.
- 11.2. Das laut Brandschutzkonzept erforderliche Zusammenspiel der brandschutztechnischen Anlagen untereinander ist durch einen Prüfsachverständigen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO) zu prüfen und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren.
- 11.3. Für die Feuerwehr Lüdenscheid sind 3 Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und 3 Übersichtspläne für Einsatzfahrzeuge im Einvernehmen mit der Feuerwehr Lüdenscheid herzustellen bzw. fortzuschreiben.

#### 12. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 12.1. Das Brandschutzkonzept vom Ingenieurbüro Neumann Krex & Partner vom 27.03.2020 ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu

beachten.

- 12.2. Die Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr Lüdenscheid einschließlich der erforderlichen Zufahrten müssen den Anforderungen der DIN 14090:2003-05 entsprechen.
- 12.3. Auf Flächen für die Feuerwehr ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen verboten. An geeigneten Stellen ist durch Schilder auf die Verbote hinzuweisen. Ist die Ausweisung der Zufahrten und Aufstellflächen in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht erforderlich, bedarf die notwendige Beschilderung nach Straßenverkehrsordnung der Zustimmung und der verkehrsrechtlichen Anordnung des Fachdienstes Stadtplanung und Verkehr.
- 12.4. Ausgänge und Rettungswege müssen sicher benutzbar sein. In den gewerblichen Räumen ist zur dauerhaften Kennzeichnung eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 4844 mit Sicherheitszeichen nach DIN EN ISO 7010 zu planen, zu errichten und instand zu halten. Die Orientierung muss auch bei Dunkelheit sichergestellt sein.  
Die Kennzeichnung kann durch lang nachleuchtende Sicherheitszeichen oder Einzelblockleuchten erfolgen.
- 12.5. Die Art und Anzahl der amtlich zugelassenen Feuerlöscher nach DIN EN 3 sind für das Bauvorhaben durch einen Fachbetrieb nach der Umsetzung der Sicherheitsregel BGR 133 festzulegen. Die Standorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach BGV A 8 bzw. GUV 0.7 (Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz) deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Bei der Bemessung und Ausstattung ist die konkrete Nutzung, Lagerguthöhe und Brandgefahr zu beachten.

Bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist durch den Fachbetrieb die Bemessung und sachgemäße Ausführung schriftlich zu bescheinigen.

- 12.6. Bei der Änderung bzw. Erweiterung technischer Anlagen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung – (PrüfVO NRW) ist von den ausführenden Fachunternehmen schriftlich zu bescheinigen, ob es sich um eine wesentliche Änderung i.S.d. PrüfVO NRW handelt.

Bei wesentlicher Änderung sind die Anlagen durch Prüfsachverständige zu überprüfen. Die Prüfberichte sind dem Bauaufsichtsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen.

- 12.7. Für folgende technische Anlagen sind die Prüfberichte über die Prüfung durch Sachverständige gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW) vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und danach regelmäßig spätestens bis zum Zeit-

punkt der Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen:

- 1.7 Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- 1.8 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- 1.9 Elektrische Anlage
- 1.10 natürliche Rauchabzugsanlagen

Die Prüfberichte müssen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften technischen Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind.

- 12.8. Bei der Änderung bzw. Erweiterung technischer Anlagen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung – (PrüfVO NRW) ist von den ausführenden Fachunternehmen schriftlich zu bescheinigen, ob es sich um eine wesentliche Änderung i.S.d. PrüfVO NRW handelt.

Bei wesentlicher Änderung sind die Anlagen durch Prüfsachverständige zu überprüfen. Die Prüfberichte sind dem Bauaufsichtsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen.

#### IV. Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
- 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
  - 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§18°BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des

Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

## V. Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

Der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid zur Indirekteinleitung von Galvanikabwasser wird insoweit abgeändert, als dass die Angaben zur maximalen Einleitungsmenge in Kapitel 6.2 der Indirekteinleitergenehmigung vom 05.11.2014 von

1,4	l/s
30.000	m <sup>3</sup> /Jahr“

durch folgende Angaben ersetzt wird:

1,4	l/s
40.000	m <sup>3</sup> /Jahr“

**Hinweise** des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid Herscheid (SELH):

- Störungen, die zu erhöhten Schmutzfrachtableitungen führen, sind der SELH unverzüglich mitzuteilen. Während der Dienstzeit ist die SELH unter Tel. 02351-157 21 361 und außerhalb der Dienstzeiten bei der Zentralen Warte – Bereitschaft- unter Tel. 02351-157 350 zu erreichen.
- Neu errichtete unterirdische, schmutzwasserführende Leitungen und Revisionsöffnungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, sind nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw- unverzüglich nach Errichtung durch einen Sachkundigen einer Zustands- und Funktionsprüfung mittels optischer Inspektion KA und Druckdichtheitsprüfung DR1 nach DIN EN 1610 zu prüfen.
- Alle bestehenden unterirdischen schmutzwasserführenden Abwasserleitungen und Revisionsöffnungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, müssen erstmalig bis spätestens zum 31.12.2020 mit einer Druckdichtheitsprüfung DR1 nach DIN EN 1610 geprüft werden. Für die industriellen Abwasserleitungen und Revisionschächte nach der Abwasserbehandlungsanlage reicht eine optische Inspektion KA nach DIN 1986-30 nur dann aus, wenn nachweislich eine Druckdichtheitsprüfung DR1 erfolgte, die nicht älter als 5 Jahre ist.
- Die Prüfung für die unterirdischen Abwasserleitungen und Revisionsöffnungen vor der Abwasserbehandlungsanlage ist alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Prüfung für die unterirdischen Anlagenteile nach der Abwasseranlage, die erstmalig und nachweislich nach Neuerrichtung mit der Druckdichtheitsprüfung DR 1 geprüft wurden, ist die erste Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren durchzuführen.

Ansonsten bleibt die Genehmigung voll inhaltlich bestehen.

## VI. Antragunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel/Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### Ordner 1

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Formular 1	4 Blatt
3. Antrag auf Abstandnahme der Veröffentlichung	2 Blatt
4. Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
5. Kostenerklärung	1 Blatt
6. Beteiligung Betriebsrat/Betriebsarzt/Fachkraft für Arbeitssicherheit	3 Blatt
7. Erläuterungen zum Antrag	11 Blatt
8. Formular 2	3 Blatt
9. Kurzbeschreibung	1 Blatt
10. Aussagen zur Umweltvorsorge nach UVPG	4 Blatt
11. Kartenwerk	9 Blatt
12. Ausnahmeanträge	1 Blatt
13. Bauvorlagen	82 Blatt
14. Anlagen und Betriebsbeschreibung	7 Blatt
15. Aussagen zum Arbeitsschutz	2 Blatt
16. Angaben zur Störfallverordnung	9 Blatt
17. Angaben zur Luftreinhaltung	18 Blatt
18. Fließbilder	9 Blatt
19. Maschinenaufstellungspläne	9 Blatt
20. Aussagen zu Emissionen/Immissionen	1 Blatt
21. Flucht und Rettungspläne	5 Blatt
22. Sicherheitsdatenblätter	1 CD + 9 Blatt
23. Beschreibung Umgang mit Wasser/Abfall/Strom Betriebseinstellung	56 Blatt
24. Formular 3	27 Blatt
25. Badanordnung/Bäderlisten	76 Blatt
26. Emaszertifikat	1 Blatt

### Ordner 2

27. Brandschutzkonzept	44 Blatt
28. Lärmprognose	132 Blatt

### Ordner 3

29. Ausgangszustandsbericht	109 Blatt
-----------------------------	-----------

## **VII. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58511 Lüdenscheid, Königsberger Str. 23-33, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Gesamtvolumen der Wirkbäder von 111,90 m<sup>3</sup> im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Hagen gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde. Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 29.08.2003.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 27.08.2015, eingegangen am 15.10.2015 letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 20.04.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen zwei weitere Bandbeschichtungsanlagen im Produktionsbereich P4 errichtet und betrieben werden. Des Weiteren wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Gesamtanlagenbestand aktualisiert

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Durch dieses Vorhaben wird eine Reduzierung des bisher genehmigten Gesamtwirkbadvolumens auf 83,1 m<sup>3</sup> erreicht

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind, da kei-

ne neuen Verfahren am Standort eingesetzt werden und sich das Wirkbad der Gesamtanlage deutlich reduziert.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen, Errichtung und Probetrieb der BE 14, 45 und 46 wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit den Bescheiden vom 03.12.2015 und vom 06.06.2018 gestattet.

#### Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Wesentliche Punkte für diese Feststellung waren:

1. Durch das beantragte Vorhaben wird das Gesamtwirkbadvolumen der Anlage von 111,90 m<sup>3</sup> auf 83,1 m<sup>3</sup> reduziert.
2. Durch Schallschutzmaßnahmen ist sichergestellt, dass die Lärmimmissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden.
3. Ein zusätzlicher Bedarf an Fläche und Boden ist nicht gegeben, da das Vorhaben in bestehenden Hallen verwirklicht wird.
4. Das Vorhaben führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung der anfallenden Abfälle.
5. Bei der Anlagenart ist nicht mit Erschütterungen oder Gerüchen zurechnen.
6. Eine Erhöhung des Störfallrisikos ist durch das Vorhaben nicht gegeben.
7. Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit sind mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 04.08.2018 im Amtsblatt Nr. 31/2018 für den Regierungsbezirk Arnberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg veröffentlicht.

### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Lüdenscheid als  
untere Bauaufsichtsbehörde vom 31.03.2020,  
Brandschutzdienststelle vom 23.11.2015, 13.05.2019,
- Landrat des *Märkischen Kreises* als  
untere Wasserbehörde vom 04.06.2018,  
untere Bodenschutzbehörde vom 11.11.2015,  
Gesundheitsamt vom 12.11.2015,
- Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 52 - AZB vom 23.05.2018, 17.02.2020,  
Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 29.05.2019,  
Dezernat 53 - Störfallrecht vom 21.05.2019,  
Dezernat 54 – Abwasser vom 20.10.2015, 25.10.2016, 14.11.2017, 10.05.2019,  
Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 06.11.2017,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 565, Bezeichnung: Glatzer Str. / Königsberger Str., der Gemeinde Lüdenscheid ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GE- Gebiet im Sinne des § 8 der Verordnung

über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV)
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.

### Lärm/Erschütterungen

Zur Sicherstellung der aus § 1 BImSchG resultierenden Schutzansprüche wurden im Vorfeld zum Genehmigungsverfahren Lärmimmissionsmessungen an dem entsprechenden Auspunkten durchgeführt. In Abhängigkeit der daraus resultierenden Ergebnisse wurden durch den Gutachter Schallschutzmaßnahmen entworfen, die mit dieser Genehmigung unter der Nebenbestimmung 3.1 festgesetzt wurden. Die Wirksamkeit wird im Anschluss an die Umsetzung der beantragten Änderung durch eine gutachterliche Messung nachgewiesen. Die Lärmimmissionswerte für die Aufpunkte Glatzer Str. 69b, 65b, 63b und 59b wurden aufgrund der direkten Gemengelage in Abstimmung mit dem Bauplanungsamt der Stadt Lüdenscheid auf Mischgebietswerte festgesetzt.

### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. TA Luft festgelegt. Die Grenzwerte, welche unter den Emissionswerten der TA-Luft liegen, wurden von der Antragstellerin beantragt. Durch die niedrigeren Grenzwerte wird sichergestellt, dass keine Bagatellmassenströme überschritten werden.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Vergleichbare Emissionsquellen mit Volumenströmen (< 10.000 m<sup>3</sup>/h) wurden in Gruppen zusammengefasst. Die zu messende Emissionsquelle wechselt innerhalb der Gruppe im 3-jährigen Rhythmus. Hierdurch ist sichergestellt, dass an allen Emissionsquellen Messungen vorgenommen werden. Aufgrund des Umstandes, dass an den Emissionsquellen innerhalb der Gruppen keine Abgasreinigungseinrichtungen vorhanden sind, ist grundsätzlich nicht mit Änderungen im Emissionsverhalten zu rechnen. Mit dieser Neufestsetzung der Emissionsgrenzwerte und der Messverpflichtungen wird die Ordnungsverfügung zur TA Luft vom 16.05.2007 Az.: 53-HA-36-Oe/MS ersetzt.

### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Der Betrieb der Antragstellerin ist aufgrund der eingesetzten und gelagerten Stoffmengen sowie deren Einstufung nach der CLP-Verordnung als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV einzustufen.

Laut Antragsunterlagen und den umfangreichen Ergänzungen, erhöht sich die maximale Menge störfallrelevanter Stoffe gem. Anhang I der 12. BImSchV. Durch die Errichtung der neuen Bandanlagen BE 45 und BE 46 entstehen außerdem neue sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA). Dementsprechend handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung i.S.d. § 3 (5b) BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Laut Antragsunterlagen ergeben sich durch die beantragten Änderungen keine Änderungen der abstandsbestimmenden Störfallszenarien. Eine räumlich relevante Verschiebung von Anlagen findet nicht statt, ebenso entstehen keine neuen Störfallszenarien. Eine erstmalige oder räumlich noch weitere Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands, sowie eine erhebliche Gefahrenerhöhung sind demnach nicht erkennbar.

### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Abwasser

Begründung zur Änderung der Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG: Das an dem o.g. Produktionsstandort der Firma Metoba Oberflächenbearbeitung GmbH anfallende Abwasser wird der öffentlichen Kanalisation der Stadt Lüdenscheid und im Anschluss der Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal zugeführt. Mit Schreiben vom 08.04.2019 beantragte die Firma Metoba Oberflächenbearbeitung GmbH die Erhöhung der genehmigten Jahresabwassermenge von 30.000 m<sup>3</sup>/Jahr auf 40.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Dabei bleiben die sekundlich in die Kanalisation abgeleitete Abwassermenge als auch die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers unverändert. Durch die Zwischenspeicherung und gedrosselte Abgabe der Abwasserströme zu den betriebseigenen Neutralisationsanlagen kann eine kapazitive Überlastung der Behandlungsanlagen ausgeschlossen werden. Die betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen sind derart ausgestattet, dass die Anforderungen der Abwasserverordnung eingehalten werden. Anpassungen an den bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen sind daher nicht erforderlich.

Aus den vorgenannten Gründen kann eine negative Auswirkung auf das an die Kläranlage anschließende Gewässer (Schlittenbach) ausgeschlossen werden. Die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage erscheint entsprechend nicht gefährdet zu sein.

### Abfall

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle gegeben ist.

Eine Nebenbestimmung zur Nachverfolgung der Entsorgungswege wurde formuliert

### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ZustVU ist für den Vollzug der unter § 1 Abs. 1 ZustVU benannten Rechtsvorschriften die obere Umweltschutzbehörde, d.h. die Bezirksregierung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ZustVU) zuständig, soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I dieser Verordnung oder um Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber dieser Anlage handelt und soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist.

Für den Bereich des Bodenschutzes ist die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist.

Gemäß Auskunft aus dem Altlastenkataster (Geschäftszeichen: 44-66.22.02-00/286) der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises vom 06.02.2015 liegen für die Anlage der Fa. METOBA Einträge im Altlasten-Kataster als Verdachtsfläche unter Nr. 00/286 von vor dem 31. Dezember 2009 vor. Damit ist die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit des Märkischen Kreises gegeben.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 06.09.2013; Az.: IV-2 460.20.01 ist die für verfahrenlenkende Entscheidungen zuständige Zulassungsbehörde, hier die Bezirksregierung Arnsberg, für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser zuständig.

§ 10 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Gleiches gilt für Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG und ist gem. § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids. Aus den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG resultiert, dass Betreiber von Anlagen nach der IE-Richtlinie verpflichtet sind, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, sofern erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB festgehaltenen Ausgangszustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden.

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) und die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c) enthalten. Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen. Von einer Überwachung des Bodens kann abgesehen werden, wenn eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Einholung eines Sachstandsberichtes als ausreichend angesehen.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Pflicht zur Erstellung eines AZB vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang 1 Nr. 3.10.1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

### **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 2.998.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 0 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 10.244,00 €

zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand aufgrund mehrerer Besprechungen und Nachforderungen im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte eine durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.030,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 14.274,00 €.

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 9.991,80 €

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Mit den Bescheiden der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.12.2015 und vom 06.06.2018, Az.:53-0105/15/3.10.1-Boh wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Betriebseinheiten 14, 45 und 46 zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 insgesamt eine Gebühr in Höhe von 4680,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 9.991,80 € wird deshalb um 468,00 € reduziert.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**9.523,80 €**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**9.523,50 €** (abgerundet)

(in Worten: neuntausendfünfhundertdreiundzwanzig Euro fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **IX. Rechtsgrundlagen**

### BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

### 4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

### 12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV)

### AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

### GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

### GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

### IndBauR:

Richtlinie über den baulichen Brandschutz mit Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW)

### LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

### VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

### ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

### AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

### LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

### WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

### OGewV:

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV)

## **X. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Dortmund den 27.07.2020

Dienstsiegel:

(Bohnekamp)